

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am



**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Rechtsanwalt

– Verfügungskläger –

(Prozessbevollmächtigte:

gegen

– Verfügungsbeklagte –

(Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht und

Richterin am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer vom [REDACTED] wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über die Veröffentlichung einer Gegendarstellung.

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) ist ein in Berlin ansässiger Rechtsanwalt. Die Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) betreibt die Internetseite [REDACTED] (Bl. 42 d.A.).

Am 17.03.2010 stellte die Beklagte auf der vorgenannten Website einen Artikel unter der Überschrift

[REDACTED]  
[REDACTED]

zum Abruf bereit, in dem es u.a. heißt:

„Der Prominentenanwalt [REDACTED] ist mit dem Versuch gescheitert, einen Kritiker mit den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes außer Gefecht zu setzen. Das Landgericht Berlin lehnte eine Berufung von [REDACTED] gegen eine Entscheidung des [REDACTED] ab, das eine von ihm beantragte Verfügung gegen den Internetpublizisten [REDACTED] aufgehoben hatte ... Nachdem der Anwalt gegen [REDACTED] zahlreiche einstweilige Verfügungen im Presserecht durchgesetzt hat, wollte er ihm zusätzlich verbieten lassen, sich ihm beispielsweise auf mehr als fünfzig Meter zu nähern. Das Landgericht hielt die Berufung von [REDACTED] für verspätet und damit unzulässig. Auch räumte die Mitarbeiterin, die er zur Verhandlung geschickt hatte, einen Fehler in ihrem Schriftsatz ein ...“ (Bl. 70 f. d.A.)

In dem am [REDACTED] verkündeten Urteil des Landgericht Berlin (Az.: [REDACTED]) zu dem in Bezug genommenen Rechtsstreit, mit dem die Berufung des hiesigen und dortigen Klägers als unzulässig verworfen wurde, heißt es in den Gründen u.a.:

„Die Berufung ist zwar rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Sie ist aber mangels Beschwer unzulässig.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger weder ganz noch teilweise den in erster Instanz erfolglos gebliebenen Verfügungsanspruch weiter ... Die Berufung fand sich vielmehr mit der Aufhebung der Verfügung durch das angefochtene Urteil ab und erstrebt lediglich, den Erlass einer neuen einstweiligen Verfügung.

Damit ist die Berufung unzulässig, auch wenn einer Erweiterung der Anträge in der Berufungsinstanz grundsätzlich möglich ist. Denn das Streben nach Beseitigung der dem Kläger durch das Urteil erster Instanz entstandenen Beschwer kennzeichnet das Wesen der Berufung. Der Kläger, der die Abweisung seines Anspruchs hinnimmt und stattdessen nunmehr etwas Neues haben will, verkennt Sinn und Zweck des Rechtsmittels der Berufung. Er will in Wahrheit einen anderen Rechtsstreit als den bisherigen führen und übersieht dabei, dass ein solcher Rechtsstreit nicht in der Berufungsinstanz begonnen werden kann ...

Daran ändert es nichts, dass der Kläger den in der Berufungsbegründung formulierten Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt hat, sondern nunmehr die Bestätigung der früheren einstweiligen Verfügung erstrebt. Denn der neue Antrag ist nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eingegangen und ändert daher an der Unzulässigkeit der Berufung nichts. Eine bei Ablauf der Berufungsbegründungsfrist unzulässige Berufung kann nicht nachträglich durch spätere Antragsänderung zulässig werden.

Die Berufung ist auch deshalb unzulässig, weil die dem Kläger durch das angefochtene Urteil entstandene Beschwer inzwischen mit dem Ablauf der Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung vom [REDACTED] entfallen ist ...“ (Bl. 86 ff. d.A.).

Der Kläger, der die Darstellung, seine Berufung sei als verspätet angesehen worden, für eine unwahre Tatsachenbehauptung hält, wandte sich unter dem [REDACTED] an die Beklagte und forderte neben der Unterlassung der Äußerung (Bl. 44 f. d.A.) den Abdruck der aus Bl. 49 d.A. ersichtlichen Gegendarstellung (Bl. 47 f. d.A.), die Gegenstand des hiesigen Eilverfahrens ist. Die Beklagte gab unter dem [REDACTED] eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und erhob bezüglich des Gegendarstel-

lungsverlangens unter dem [REDACTED] eine Vollmachtsrüge (Bl. 50 d.A.). Die Vollmacht wurde unter dem [REDACTED] berreicht (Bl. 51 f. d.A.). Unter dem [REDACTED] lehnte die Beklagte den Abdruck der Gegendarstellung ab (Bl. 53 d.A.). Unter dem [REDACTED] wurde eine weitere Fassung einer Gegendarstellung, die Gegenstand des Hilfsantrages im hiesigen Verfahren ist, zugeleitet (Bl. 54 d.A.). Auch insoweit lehnte die Beklagte einen Abdruck ab (Bl. 56 d.A.).

Unter dem [REDACTED] reichte der Kläger gegen die Verlegerin der Printausgabe des streitgegenständlichen Beitrags einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, gerichtet auf Abdruck einer entsprechenden Gegendarstellung, dem die Kammer mit Beschluss vom [REDACTED] (Az.: 2-03 O 159/10) entsprach (Bl. 60 ff. d.A.).

Daraufhin erwirkte der Kläger auch gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer vom [REDACTED], mit dem der Beklagten aufgegeben wurde,

„ in dem von ihr betriebenen Online-Portal unter [REDACTED] ohne Einschaltungen und Weglassungen in der gleichen Rubrik, in der seit dem [REDACTED] der Beitrag „[REDACTED]“ verbreitet wird, in gleicher Aufmachung wie die Erstmitteilung, insbesondere in gleicher Schrift und Schriftgröße, und unter Hervorhebung des Wortes „[REDACTED]“ in der Größe der Überschrift der Erstmitteilung, in unmittelbarer Verknüpfung mit der Erstmitteilung bzw. nach Entfernung der Erstmitteilung an vergleichbarer Stelle so lange wie die Erstmitteilung folgenden Text anzubieten:

#### **„Gegendarstellung**

Auf [REDACTED] vom 1. [REDACTED] schreiben Sie in einem Artikel mit der Überschrift „[REDACTED] – Niederlage für Berliner Anwalt“ über mich:

„Das Landgericht hielt die Berufung von [REDACTED] für verspätet und damit unzulässig.“

Hierzu stelle ich fest:

Das Landgericht hielt die Berufung nicht für verspätet, sondern stellte ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung fest, dass sie fristgerecht eingelegt wurde. Die Unzulässigkeit der Berufung beruht auf einem anderen Grund.

Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Beschluss erging in Kenntnis einer Schutzschrift der Beklagten vom [REDACTED] nebst Ergänzungen vom [REDACTED] und [REDACTED], mit der geltend gemacht wurde, die Gegendarstellung sei geschwätzig und irreführend und habe eine nicht gegendarstellungsfähige Wertung zum Gegenstand. Gegen die Beschlussverfügung richtet sich der Widerspruch der Beklagten.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei zur Veröffentlichung der Gegendarstellung verpflichtet. Die streitgegenständliche Behauptung sei unwahr. Das Landgericht [REDACTED] habe in dem Termin zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich festgestellt, dass die Berufung fristgemäß und somit nicht verspätet eingelegt und begründet worden sei. Die Auffassung des Gerichts, dass die Berufung unzulässig sei, habe auf anderen Gründen beruht. Das Gericht habe seinen Antrag in der konkreten Fassung für unzulässig erachtet. Darüber hinaus sei das Gericht der Auffassung gewesen, dass seine Beschwer aufgrund Zeitablaufs weggefallen sei. Die Äußerung in dem Beitrag der Beklagten könne auch nur so verstanden werden, dass die Berufung gemäß § 522 Abs. 1 ZPO verspätet eingelegt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom [REDACTED] zu bestätigen.

hilfsweise,

der Antragsgegnerin aufzugeben, an gleicher Stelle des Dienstes von [REDACTED] an der der Artikel „[REDACTED]“ erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „[REDACTED]“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie [REDACTED]“ die nachfolgende Gegendarstellung zu veröffentlichen, wobei die entsprechende Gegendarstellung entsprechend der Dauer der Einstellung der Ursprungsmittelung in den Internetdienst von [REDACTED] zu stellen ist:

**„Gegendarstellung**

Auf [REDACTED] vom [REDACTED] schreiben Sie in einem Artikel mit der Überschrift „[REDACTED] - [REDACTED]“ über mich:

„Das Landgericht hielt die Berufung von [REDACTED] für verspätet und damit unzulässig.“

Hierzu stelle ich fest:

Das Landgericht hielt die Berufung nicht für verspätet, sondern stellte ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung fest, dass sie fristgerecht eingelegt und begründet wurde. Die Unzulässigkeit der Berufung beruht auf einem anderen Grund.

[REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei zur Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht verpflichtet. Die Gegendarstellung sei offensichtlich unrichtig, jedenfalls irreführend. Wie aus den Urteilsgründen ersichtlich, sei zwar die Berufung ursprünglich fristgerecht eingelegt worden. Auf entsprechenden Hinweis auf die Unzulässigkeit des ursprünglichen Antrags sei ein neuer Antrag gestellt worden, der aber nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bei Gericht eingegangen sei. Die beanstandete Richterstattung sei vom Wortlaut des Urteils gedeckt, weil der zuletzt gestellte Antrag verspätet und damit unzulässig gewesen sei. Die Erwiderung, die Berufung sei fristgerecht eingelegt worden und die Unzulässigkeit der Berufung beruhe auf einem anderen Grund, sei daher zumindest irreführend.

Die Akte des Landgerichts Frankfurt am Main, Az.: [REDACTED], ist beigezogen worden und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch der Beklagten war die einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies führte zu ihrer Bestätigung.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung gemäß § 56 RStV zu.

Die Beklagte ist Anbieterin von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten im Sinne von § 56 Abs. 1 RStV.

Der Kläger ist von dem Inhalt der streitgegenständlichen Passage betroffen. Insoweit genügt es, wenn die Äußerung sich in individueller, seine Interessensphäre berührender Weise auf den Anspruchsteller bezieht (vgl. Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 11 Rn. 77). In dem Artikel wird dargestellt, der Kläger, der von Beruf Rechtsanwalt ist, habe verspätet Berufung eingelegt. Insoweit ist er durch die Berichterstattung nicht nur in seiner Interessensphäre betroffen, ihm wird vielmehr vorgeworfen, dass er als Rechtsanwalt [REDACTED] versäumt. Er ist damit unmittelbar in seinem beruflichen Bereich betroffen. Insofern kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, es handele sich bei der streitgegenständlichen Äußerung nur um eine banale Mitteilung.

Es liegt auch ein inhaltlich wirksames Gegendarstellungsverlangen des Klägers vor.

Ein Anspruch auf Gegendarstellung setzt unter anderem voraus, dass auf die in der Erstmitteilung enthaltenen Tatsachenbehauptungen mit entgegen gesetzten Tatsachenbehauptungen erwidert wird, die in einem direkten gedanklichen Zusammenhang zu ersteren stehen (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 529; OLG Düsseldorf, AfP 1988, 160). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten (in der Schutzschrift) ist die Mitteilung, das Landgericht [REDACTED] habe die Berufung als verspätet angesehen, eine Tatsachenbehauptung und nicht nur eine Wertung, die nicht gegendarstellungsfähig wäre (vgl. Burkhardt in: Wenzel, a.a.O., Kap. 11, Rn. 137; Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl., Rn. 428).

Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Es

kann sich sowohl um äußere wie um innere Tatsachen handeln. Als Tatsachenbehauptung wird eine Aussage also angesehen, wenn sie konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörige Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt oder des menschlichen Seelenlebens betrifft (vgl. Burkhardt in: Wenzel, a.a.O., Kap. 4 Rn. 43, 50 f., 53, 66 m.w.N.).

Zwar ist die Frage, ob ein Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt ist, eine rechtliche Bewertung. Hier geht es indessen um die Schilderung des Ablaufs der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht [REDACTED] insbesondere welche rechtliche Einschätzung dieses Gericht geäußert hat. Diese Frage ist dem Beweis zugänglich.

Der Leser versteht die Passage dabei auch dahingehend, dass die Berufung nach Auffassung des Landgerichts [REDACTED] an sich verspätet eingelegt und bereits deshalb von diesem als unzulässig verworfen worden sei. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Leser die Vorschriften der §§ 517, 519 ZPO (fristgerechte Einreichung der Berufungsschrift) und § 520 ZPO (fristgerechte Berufungsbegründung) nicht kennt, so versteht er die Äußerung doch so, dass der Kläger nach Ansicht der Berufungskammer sein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil verspätet – und damit entgegen den Vorschriften der §§ 517, 519, 520 ZPO – eingelegt hat. Der Äußerung ist – selbst für einen juristisch bewanderten Leser – jedenfalls nicht der weitergehende Sachverhalt zu entnehmen, dass eine Antragsumstellung in der mündlichen Verhandlung verspätet war.

Die Entgegnung des Klägers knüpft unmittelbar an die Erstmitteilung an und steht mit ihr in einem gedanklichen Zusammenhang. Sie ist auch nicht offensichtlich unrichtig bzw. irreführend.

Vorliegend lässt sich nicht feststellen, dass die Entgegnung

„Das Landgericht hielt die Berufung nicht für verspätet, sondern stellte ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung fest, dass sie fristgerecht eingelegt wurde.“

mit der Wahrheit nicht übereinstimmt.

Insoweit hat der Kläger dargelegt und durch die eidesstattliche Versicherung der den Termin wahrnehmenden Rechtsanwältin [REDACTED] vom [REDACTED] glaubhaft gemacht, dass das Gericht die geschilderte rechtliche Einschätzung abgegeben hat.

Dies hat die Beklagte auch nicht durch die Vorlage des nachfolgenden Urteils des Landgerichts, dessen rechtliche Ausführungen im Übrigen nicht zwingend mit denen in der Verhandlung geäußerten übereinstimmen müssen, erschüttert.

In dem Urteil wird bei Erörterung der Formalien ausdrücklich festgestellt, dass die Berufung rechtzeitig – im Sinne der §§ 517-519 ZPO – eingelegt wurde. Gleichzeitig hat es auch die Berufungsbegründung, zu dessen notwendigen Inhalt gemäß § 520 Abs. 3 Nr. 1 ZPO auch die Berufungsanträge gehören, als fristgerecht angesehen. Es hat lediglich einen erst in der mündlichen Verhandlung gestellten neuen Antrag als zu spät angesehen.

Der Leser geht – unabhängig davon, ob er juristische Vorkenntnisse hat – aber davon aus, dass eine verspätete Berufung eine solche ist, die nicht innerhalb der vorgesehenen Rechtsmittelfrist bei Gericht angebracht worden ist. Es bedarf keiner abschließenden Klärung, ob gemeinhin schon eine verspätete Berufungsbegründung als verspätete Berufung anzusehen sein wird. Jedenfalls fällt nach allgemeinem Verständnis eine verspätete Antragsumstellung, die erfolgt, um ein aus anderen Gründen unzulässiges Rechtsmittel zu „retten“, nicht darunter.

Ebenso fehlt es an einer Irreführung. Eine Irreführung kann sich daraus ergeben, dass eine nur scheinbar vollständige Entgegnung abgegeben wird oder in der Entgegnung die Ausgangsbehauptung lediglich verneint wird, obwohl eine konkrete und detaillierte Entgegnung veranlasst gewesen wäre und dadurch ein unrichtiger Eindruck herbeigeführt wird, der dem Leser Schlussfolgerungen aufzwingt, die mit der Wahrheit nicht im Einklang stehen (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 261).

Einer Irreführung wird durch die Entgegnung gerade entgegen gewirkt, dass ausdrücklich durch den Satz

„Die Unzulässigkeit der Berufung beruht auf einem anderen Grund.“

klargestellt wird, dass das Rechtsmittel gleichwohl nicht zulässig war. Hier teilt hier die Erwiderung in der gebotenen Knappheit mit, dass es weitere Zulässigkeitsprobleme gab. Aus diesem Grund liegt auch die mit der Schutzschrift geltend gemachte Geschwätzigkeit nicht vor, weil die Mitteilung zum richtigen Verständnis erforderlich ist.

Der Umfang des Gegendarstellungsverlangens ist auch im Übrigen angemessen. Unter Zugrundelegung eines nicht zu engen Maßstabs (vgl. Soehring, Presserecht,

4. Aufl., § 29 Rn. 26) gilt dies auch hinsichtlich des in der Entgegnung enthaltenen Wortes „ausdrücklich“. Dies dient der klarstellenden Schilderung des Ablaufs der mündlichen Verhandlung und steht damit in direktem Zusammenhang mit der Erstmitteilung. Es unterstreicht die Tatsachenbehauptung des Klägers. Da es sich auch nur um ein einzelnes Wort handelt, kann nicht von einer Unangemessenheit ausgegangen werden.

Das Gegendarstellungsverlangen war auch rechtzeitig, § 56 Abs. 2 Nr. 4 RStV.

Über den Hilfsantrag war nicht zu entscheiden, da bereits der Hauptantrag begründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

[REDACTED]